

Homosexuelle

Drei Jahre Haft für § 209!

Justizminister Böhmdorfer gibt zu: derzeit fünf Gewissensgefangene

Im vergangenen Jahr hat das Landesgericht Wiener Neustadt, vor dem auch der berühmte „Liebesbrief-Fall“ verhandelt worden ist, einen unbescholtenen Mann zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Sein „Verbrechen“ lag darin, daß er einverständliche sexuelle Kontakte mit 15 bis 17jährigen jungen Männern hatte und dadurch das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz § 209 StGB übertrat.

Dies gab Justizminister Böhmdorfer in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin Terezija Stoisits bekannt. Dabei enthüllte er weitere drei Fälle, in denen über unbescholtene „Ersttäter“ Freiheitsstrafen in der Höhe von 1 ¼ bis 1 ½ Jahren verhängt wurden. Einer von ihnen wurde – als Unbescholtener! – vom Landesgericht Korneuburg sogar auf unbestimmte Zeit in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen ...

Neben dem offiziell durch das Londoner Internationale Sekretariat als Gewissensgefangener adoptierten Mann, dessen Fall im Frühjahr 2001 durch die Medien ging, haben Österreichs Gerichte noch weitere sieben Männer wegen § 209 in Untersuchungshaft genommen. Zwei von ihnen waren, wie der von Amnesty adoptierte Gefangene, völlig unbescholten.

Böhmdorfer gab die Zahl der derzeit wegen § 209 in Österreichs Gefängnissen inhaftierten Personen mit fünf an; samt und sonders Gewissensgefangene im Sinne des Mandats von Amnesty International. In dieser Zahl noch gar nicht enthalten sind die Untersuchungshäftlinge im Bereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, weil über diese „keine Daten zur Verfügung“ stünden.

"Das zeigt wieder einmal, wie viele Scheusslichkeiten gegen homosexuelle Männer passieren, von denen wir gar nichts erfahren“, kommentiert Rechtsanwalt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209, „Wir können an die Verfolgten nur dringend appellieren, sich mit uns in Verbindung zu setzen; wer sich nicht meldet, dem können wir nicht helfen“. Entschädigung werden auch nur jene Opfer erhalten, die sich rechtzeitig an den Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg wenden.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

Die erwähnten Anfrage und die Beantwortung finden sich auf:

<http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXI/J/his/035/J03519.html> (Anfrage an den Justizminister)

<http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXI/AB/his/034/AB03448.html> (Beantwortung durch den Justizminister)

08.05.2002